



Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Schütz, Vorsitzender,
Dr. Portmann und Dr. Keller sowie ao. Obergerichtssekretärin lic.iur. Vontobel

Urteil vom 19. Juni 1981

in Sachen

A. _____

ZüKass.
26.10.81
Abw.

Bund
20.11.81
Abw.

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, 8001 Zürich,
Anklägerin und I. Appellatin sowie II. Appellantin,
vertreten durch Staatsanwalt Dr. Schmid, 8001 Zürich,
sowie
die in der Anklageschrift aufgeführten Geschädigten,

betreffend wiederholte und fortgesetzte Sachbeschädigung

- Berufungen gegen ein Urteil der 3. Abteilung des Bezirks-
gerichtes Zürich vom 30. Januar 1981 -

Anklage

"Der Angeklagte A. _____ hat wiederholt und fortgesetzt eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht,

indem er

an den nachgenannten Orten, zu den nachgenannten Zeiten, zum Nachteil der nachgenannten Geschädigten die nachgenannten Objekte mittels meist schwarzer Sprayfarbe mit Figuren gemäss den Dossiers beiliegenden Fotografien versah, wobei er einen Sachschaden von insgesamt ca. Fr 206'000.-- (gemäss Geschädigten-Liste, act. HD 13) anrichtete:

	U/Nr.	Ort/Zeit	Objekt	Geschädigter
HD	12704	Zürich 1 B1. _____-Steig 23.9.77		
ND	1 12705	Zürich 7 B2. _____-Str. 13./14.2.78		
ND	2 12706	Zürich 7 B3. _____-Str. 13./14.2.78		
ND	3 12707	Zürich 6 B4. _____-Str. 21./22.2.78		
ND	4 12708	Zürich 7 B2. _____-Str. 21./22.2.78		
ND	5 12709	Zürich 1 B5. _____-Str. 21./22.2.78		

- 6 12710 Zürich 6
B6. _____-Str.
21./22.2.78
- 7 12711 Zürich 6
B7. _____-Str.
22.2.78
- 8 12712 Zürich 7
B8. _____-Str.
22./23.2.78
- 9 12713 Zürich 1
B5. _____-Str.
14./15.3.78
- 10 12714 Zürich 1
B1. _____-Steig
14./15.3.78
- 11 12715 Zürich 6+7
B5. _____-Str.+....
14.-17.3.78
- 12 12716 Zürich 6
B9. _____-Weg ...
21./22.3.78
- 13 12717 Zürich 7
B10. _____-Str.
21./22.3.78
- 14 12718 Zürich 7
B9. _____-Str.
21./22.3.78
- 15 12719 Zürich 7
B11. _____-Str.
21./22.3.78
- 16 12720 Zürich 7
B12. _____-Str.
22./23.3.78
- 17 12721 Zürich 7
B13. _____-Str.
22./23.3.78

- 18 12722 Zürich 7
B12. _____-Str.
23.-28.3.78
- 19 12723 Zürich 7
B14. _____-Weg .../....
23.-28.3.78
- 20 12724 Zürich 7
B3. _____-Str.
27./28.3.78
- 21 12725 Zürich 7
B5. _____-Str. .../....
27./28.3.78
- 22 12726 Zürich 1
B5. _____-Str.
27./28.3.78
- 23 12727 Zürich 7
B12. _____-Str.
27./28.3.78
- 24 12728 Zürich 6
B15. _____-Str.
27.-30.3.78
- 25 12729 Zürich 1
B16. _____-Strasse
27.-30.3.78
- 26 12730 Zürich 1
B17. _____-Strasse
31.3.78
- 27 12731 Zürich 1
B18. _____-Str.
3./4.4.78
- 28 12732 Zürich 2
B19. _____-Graben ...
4./5.4.78
- 29 12733 Zürich 2
B20. _____-Weg ...
4./5.4.78

- 30 12734 Zürich 1
Kirche B21. _____
4.-6.4.78

- 31 12735 Zürich 6
B22. _____-Str.
28.4.-2.5.78

- 32 12736 Zürich 6
B23. _____-Str.
Anfang Mai 78

- 33 12737 Zürich 6
B6. _____-Str.
1./2.5.78

- 34 12738 Zürich 6
B24. _____-Str.
5.-10.5.78

- 35 12739 Zürich 1
B5. _____-Str.
7./8.5.78

- 36 12740 Zürich 1
B25. _____-Weg
Anfang April 78

- 37 12741 Zürich 1
B5. _____-Str.
21./22.5.78

- 38 12742 Zürich 1
B26. _____-Platz
Anfang Mai 78

- 39 12743 Zürich 1
B5. _____-Str.
18./19.6.78

- 40 12744 Zürich 1
B19. _____-Gasse
18./19.6.78

- 41 12745 Zürich 1
B5. _____-Str.
18./19.6.78

- 42 12746 Zürich 7
B2. _____-Str.
20./21.6.78
- 43 12747 Zürich 6
B3. _____-Str.
27./28.6.78
- 44 12748 Zürich 6
B27. _____-Strasse
27./28.6.78
- 45 12749 Zürich 7
B27. _____-Str.
27./28.6.78
- 46 12750 Zürich 6
B28. _____-Str.
10./11.10.78
- 47 12751 Zürich 7
B13. _____-Str.
13.-16.10.78
- 48 12752 Zürich 6/10
B29. _____-Steg
20.10.-21.11.78
- 49 12753 Zürich 7
B30. _____-Str.
27./28.10.78
- 50 12754 Zürich 7
B30. _____-Str.
27./28.10.78
- 51 12755 Zürich 7
B31. _____-Str.
27./28.10.78
- 52 12756 Zürich 7
B32. _____-Weg
27.-30.10.78
- 53 12757 Zürich 5
B33. _____-Quai
3.-6.11.78

- 54 12758 Zürich 10
B34. _____-Str.
4./5.11.78
- 55 12759 Zürich 1
B35. _____
10.11.78
- 56 12760 Zürich 5/10
B36. _____
10.11.78
- 57 12761 Zürich 7
B30. _____-Str./
14./15.11.78
- 58 12762 Zürich 7
B31. _____-Str.
14./15.11.78
- 59 12763 Zürich 8
B37. _____
24.-27.11.78
- 60 12764 Zürich 1
B38. _____-Strasse
25.-27.11.78
- 61 12765 Zürich 1
B39. _____ ...
15.-18.12.78
- 62 12766 Zürich 1
B17. _____-Strasse etc.
17./18.12.78
- 63 12767 Zürich 1
B38. _____-Str.
22.-27.12.78
- 64 12768 Zürich 2
B40. _____
28./29.12.78
- 65 12769 Zürich 2
B41. _____ ...
28./29.12.78

- 66 12770 Zürich 3
B42. _____-Str.
29.12.78-3.1.79
- 67 12771 Zürich 6
B43. _____-Steg
11./12.1.79
- 68 12772 Zürich 7
B2. _____-Str.
25./26.1.79
- 69 12773 Zürich 5
B44. _____-Str.
26.-29.1.79
- 70 12774 Zürich 5
B44. _____-Str.
26.-29.1.79
- 71 12775 Zürich 7
B13. _____-Str.
27.-31.1.79
- 72 12776 Zürich 5
B45. _____-Str.
28./29.1.79
- 73 12777 Zürich 6
B46. _____-Strasse
Ende Jan. 79
- 74 12778 Zürich 6
B22. _____-Steig
30.1.-1.2.79
- 75 12779 Zürich 7
B31. _____-Str.
25.1.-7.2.79
- 76 12780 Zürich 6
B47. _____-Str.
31.1.-1.2.79
- 77 12781 Zürich 7
B48. _____-Strasse etc.
1.-7.2.79

- 78 12782 Zürich 7
B2. _____-Str. ...
6./7.2.79
- 79 12783 Zürich 7
B3. _____-Strasse
6./7.2.79
- 81 12785 Zürich 1
B45. _____-Quai ...
10./11.2.79
- 83 12787 Zürich 6
B49. _____-Strasse
10.2.-30.3.79
- 84 12788 Zürich 7
B2. _____-Str. ...
18.2.79
- 85 12789 Zürich 7
B13. _____-Str. ...
21./22.2.79
- 86 12790 Zürich 7
B31. _____-Str. ...
21./22.2.79
- 87 12791 Zürich 7
B50. _____-Str. ...
21./22.2.79
- 88 12792 Zürich 7
B51. _____-Str. ...
22.2.79
- 89 12793 Zürich 7
B52. _____-Steig ...
22./23.2.79
- 90 12794 Zürich 6
B46. _____-Str. ...
26./27.2.79
- 91 12795 Zürich 6
B53. _____-Str. ...
26./27.2.79
- 92 12796 Zürich 6
B54. _____-Str. ...
26./27.2.79

- 93 12797 Zürich 1
 B43. _____
 27.2.79
- 94 12798 Zürich 7
 B5. _____-Str.
 27./28.2.79
- 95 12799 Zürich 7
 B55. _____-Str.
 27./28.2.79
- 96 12800 Zürich 6
 B56. _____-Strasse etc.
 Anfang März 79
- 97 12801 Zürich 9
 B57. _____-Str.
 März 79
- 98 12802 Zürich 1
 B58. _____-Gasse
 März 79
- 99 12803 Zürich 7
 B59. _____-Str.
 9.-12.3.79
- 100 12804 Zürich 7
 B5. _____-Str.
 10.-12.3.79
- 101 12805 Zürich 1
 B60. _____-Gasse
 10.-12.3.79
- 102 12806 Zürich 7
 B61. _____-Str.
 13.3.79
- 103 12807 Zürich 1
 B60. _____-Gasse
 14./14.3.79
- 104 12808 Zürich 9
 B62. _____-Str.
 15./16.3.79

- 105 12809 Zürich 1
B5. _____ -Str.
17./18.3.79
- 106 12810 Zürich 4
B63. _____ -Str.
23.-26.3.79
- 107 12811 Zürich 6
B56. _____ -Str.
24./25.3.79
- 108 12812 Zürich 1
B25. _____ -Weg
25./26.3.79
- 109 12813 Zürich 1
B25. _____ -Weg
25./26.3.79
- 110 12814 Zürich 1
B25. _____ -Weg
25./26.3.79
- 111 12815 Zürich 1
B64. _____
26./27.3.79
- 112 12816 Zürich 7
B65. _____ -Str.
27./28.3.79
- 113 12817 Zürich 7
B66. _____ -Str.
27./28.3.79
- 114 12818 Zürich 7
B67. _____ -Str. /
28.3.79
- 115 12819 Zürich 4
B68. _____ -Str.
29./30.3.79
- 116 12820 Zürich 8
B69. _____ -Gasse ...
30./31.3.79

- 117 12821 Zürich 1
B45. _____-Quai ...
30.3.-3.4.79
- 118 12822 Zürich 1
B5. _____-Strasse
31.3./1.4.79
- 119 12823 Zürich 2
B70. _____-Str.
Ende März 1979
- 120 12824 Zürich 1
B17. _____-Strasse
Anfang April 79
- 121 12825 Zürich 2
B71. _____-Str.
2./3.4.79
- 122 12826 Zürich 1
B72. _____ ...
2./3.4.79
- 123 12827 Zürich 2
B73. _____-Str.
2./3.4.79
- 124 12828 Zürich 2
B74. _____-Str.
2./3.4.79
- 125 12829 Zürich 8
B75. _____-Str.
21./22.4.79
- 126 12830 Zürich 1
B5. _____-Str.
22./23.4.79
- 127 12831 Zürich 6
B76. _____-Platz + B77. _____-Platz
23./24.4.79
- 128 12832 Zürich 1
B17. _____-Strasse
26.4.79

- 129 12833 Zürich 6
B67. _____-Str.
27.-30.4.79
- 130 12834 Zürich 1
B5. _____-Str.
28.-30.4.79
- 131 12835 Zürich 1
B45. _____-Quai
Ende April 79
- 132 12836 Zürich 8
B78. _____-Str.
Ende April 79
- 133 12837 Zürich 7
B79. _____-Str.
Ende April 79
- 134 12838 Zürich 1
B80. _____-Str. /
Anfang Mai 79
- 135 12839 Zürich 7
B81. _____-Str.
Anfang Mai 79
- 136 12840 Zürich 6
B53. _____-Str.
Anfang Mai 79
- 137 12841 Zürich 6
B53. _____-Str.
Anfang Mai 79
- 138 12842 Zürich 1
B17. _____-Str. /
3./4.5.79
- 139 12843 Zürich 1
B5. _____-Strasse
6.5.79
- 140 12844 Zürich 6
B82. _____-Quai
9./10.5.79

- 141 12845 Zürich 5
B83. _____ -Str. ...
9./10.5.79
- 142 12846 Zürich 5
B44. _____ -Str. ...
13.5.79
- 143 12847 Zürich 5
B44. _____ -Str. ...
10./11.5.79
- 144 12848 Zürich 6
B82. _____ -Quai ...
11.-14.5.79
- 145 12849 Zürich 6
B84. _____ -Str. ...
14./15.5.79
- 146 12850 Zürich 7
B31. _____ -Str. ...
15./16.5.79
- 147 12851 Zürich 2
B70. _____ -Str. ...
18.-21.5.79
- 148 12852 Zürich 2
B86. _____ -Str. ...
19./20.5.79
- 149 12853 Zürich 2
B41. _____
19./20.5.79
- 150 12854 Zürich 1
B80. _____ -Str. ...
21.-25.5.79
- 151 12855 Zürich 2
B87. _____ -Str. ...
22./23.5.79
- 152 12856 Zürich 6
B82. _____ -Quai ...
23.-25.5.79

- 153 12857 Zürich 7
B88. _____
24./25.5.79
- 154 12858 Zürich 5
B44. _____ -Str.
25.-28.5.79
- 155 12859 Zürich 1
B17. _____ -Str. /
25.-28.5.79
- 156 12860 Zürich 1
B89. _____ -Gasse
29.-31.5.79
- 157 12861 Zürich 6
B56. _____ -Str.
29./30.5.79
- 158 12862 Zürich 2
B40. _____
29./30.5.79
- 159 12863 Zürich 1
B90. _____
Ende Mai 1979
- 160 12864 Zürich 1
B25. _____ -Weg
Ende Mai 79
- 161 12865 Zürich 1
B91. _____ -Str.
30./31.5.79
- 162 12866 Zürich 3
B42. _____ -Str.
Anfang Juni 79
- 163 12867 Zürich 7
B92. _____ -Str.
Anfang Juni 79
- 164 12868 Zürich 1
B90. _____
Anfang Juni 79

- 165 12859 Zürich 8
B93. _____ -Str. ...
1.6.79
- 166 12870 Zürich 5
B44. _____ -Str. ...
1./2.6.79
- 167 12871 Zürich 6
B16. _____ -Str. ...
2.-4.6.79
- 168 12872 Zürich 1
B49. _____ -Platz ...
3./4.6.79
- 169 12873 Zürich 1
B33. _____ -Str. ...
4./5.6.79
- 170 12874 Zürich 10
B47. _____ -Strasse
4.-11.6.79
- 171 12875 Zürich 10
B47. _____ -Strasse
4.-11.6.79
- 172 12876 Zürich 1
B94. _____ -Gasse
5./6.6.79
- 173 12877 Zürich 1
B38. _____ -Str.+...
5./6.6.79
- 174 12878 Zürich 4
B68. _____ -Str. ...
6./7.6.79
- 175 12879 Zürich 1
B95. _____ -Str. ...
6./7.6.79
- 176 12880 Zürich 2
B19. _____ ...
6./7.6.79

ND 177	12881	Zürich 2 B19. _____ ... 6./7.6.79
ND 178	12882	Zürich 2 B20. _____ -Weg ... 6./7.6.79
ND 179	12883	Zürich 2 B96. _____ -Str. ... 6./7.6.79
ND 180	12884	Zürich 8 B97. _____ -Str. ... 7./8.6.79
ND 181	12885	Zürich 6 B15. _____ -Strasse 11.6.79
ND 182	12886	Zürich 7 B98. _____ seit März 78
ND 183	12887	Zürich 7 B3. _____ -Str. ... a/b seit März 78
ND 184	13102	Zürich 7 B13. _____ -Str. ... 12.5.79
ND 185	13232	Zürich 7 B99. _____ -Str. ... Feb. 79
ND 186	14577	Zürich 1 B26. _____ -Platz ... seit Anfang 79
ND 187	16416	Zürich 7 B100. _____ -Strasse 78/79
ND 188	17971	Zürich 7 B101. _____ -Str. ... Mai 79

- 189 204/80 Mendrisio/TI
Balerna/TI
8./9.3.78
- 190 205/80 Lugano/TI
Diverse
16./17.2.78
- 191 1836/80 Wil/SG
- 1837/80 Wil/SG
- 1838/80 Wil/SG
- 1839/80 Wil/SG
alle 28.11.79
- 192 2871/80 Zürich 6
B6. _____-Str.
1./2.5.78

wurde hat sich der teilweise geständige Angeklagte der wiederholten und fortgesetzten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 145 Abs. 1 StGB schuldig gemacht und ist hierfür angemessen zu bestrafen."

Urteil der ersten Instanz:

- in unentschuldigter Abwesenheit des Angeklagten -

1. Der Angeklagte ist schuldig der wiederholten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 145 Abs. 1 StGB.

Nichtschuldig ist er in den Fällen ND 8, 14, 24, 25, 71, 96, 107, 150, 169, 176, 190 und 192.

2. Der Angeklagte wird bestraft mit sechs Monaten Gefängnis, wovon ein Tag durch Untersuchungshaft erstanden ist.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre angesetzt.

4.a) Auf folgende Schadenersatzbegehren wird nicht eingetreten:

Geschädigte:

b) Der Angeklagte wird verpflichtet, den nachgenannten Geschädigten zu bezahlen:

<u>Geschädigte</u>	<u>Dossier</u>	<u>Betrag</u>
		Fr. 11'641.25
		Fr. 7'691.35
		Fr. 47'545.--
		Fr. 1.--
		Fr. 1'233.--
		Fr. 2'535.--
		Fr. 900.--
		Fr. 767.20
		Fr. 90.--
		Fr. 470.--

Geschädigte:

Dossier:

Betrag:

Fr.	160.--
Fr.	535.--
Fr.	1'684.60
Fr.	300.--
Fr.	850.--
Fr.	30.--
Fr.	686.--
Fr.	595.--
Fr.	255.--
Fr.	78.--
Fr.	1'000.--
Fr.	1'200.--
Fr.	200.--
Fr.	800.--
Fr.	1'280.25
Fr.	1'000.--
Fr.	219.--
Fr.	200.--
Fr.	270.40
Fr.	1'000.--
Fr.	1'250.--
Fr.	1'840.--
Fr.	200.--
Fr.	303.80
Fr.	500.--
Fr.	300.--
Fr.	10'380.--

<u>Schädigte:</u>	<u>Dossier:</u>	<u>Betrag:</u>
		Fr. 550.--
		Fr. 265.70
		Fr. 239.75
		Fr. 143.15
		Fr. 345.15.

Im allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

c) Die folgenden Schadenersatzbegehren werden vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen:

<u>Schädigte:</u>	<u>Dossier:</u>
-------------------	-----------------

Geschädigte:

Dossier:

5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf
Fr. 1'000.--.

6. Die Kosten werden dem Angeklagten auferlegt."

Berufungsanträge

Des Vertreters der Staatsanwaltschaft:

1. Der Angeklagte sei der wiederholten und fortgesetzten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 145 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.
2. Er sei mit neun Monaten Gefängnis, abzüglich ein Tag

Untersuchungshaft, zu bestrafen.

3. Dem Angeklagten sei der bedingte Strafvollzug zu verweigern.

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

1. Das Bezirksgericht Zürich hat den Angeklagten am 30. Januar 1981 im Abwesenheitsverfahren der wiederholten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 145 Abs. 1 StGB schuldig erklärt, eine Strafe von sechs Monaten Gefängnis, abzüglich ein Tag Untersuchungshaft, ausgesprochen und den Vollzug der Strafe unter Ansetzung einer vierjährigen Probezeit aufgeschoben. Ausserdem wurde der Angeklagte verpflichtet, Schadenersatz im Betrag von Fr. 101'534.60 zu bezahlen.

2. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte rechtzeitig die Berufung erklärt (Urk. 30). Selbständige Berufung hat auch die Staatsanwaltschaft gegen den Entscheid des Bezirksgerichtes eingereicht. Sie beantragt, der Angeklagte sei der wiederholten und fortgesetzten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 145 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen, die Strafe sei auf neun Monate Gefängnis zu erhöhen und es sei der bedingte Strafvollzug zu verweigern (Urk. 44).

3.a) Der heutigen Berufungsverhandlung sind sowohl der Angeklagte als auch seine Verteidigerin unentschuldig ferngeblieben, weshalb Rückzug der Berufung des Angeklagten anzunehmen (§ 424 StPO) und im Berufungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten aufgrund der Akten ein Abwesenheitsurteil auszufällen (§ 195 ff. in Verbindung mit § 398 StPO) ist.

b) Das Verhalten der Verteidigerin im Zusammenhang mit ihrem Nichterscheinen zur Berufungsverhandlung gibt

Anlass, eine Ordnungsbusse auszusprechen. Zur Begründung ist dazu was folgt auszuführen:

Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 30. Januar 1981 in Sachen Bezirksanwaltschaft Zürich gegen A. _____ betreffend Sachbeschädigung hat Rechtsanwältin X. _____ als Verteidigerin des Angeklagten am 16. Februar 1981 rechtzeitig die Berufung erklärt (Urk. 30). Mitte März 1981 ersuchte Frau X. _____

den damaligen Präsidenten der diesen Berufungsprozess behandelnden II. Strafkammer, den Verhandlungstermin erst Monate später anzusetzen, da ihr die Aerzte einen längeren Erholungsurlaub empfohlen hätten (Urk. 36 und 37). Diesem Begehren wurde entsprochen und die Berufungsverhandlung im Einverständnis mit den Parteivertretern auf den 19. Juni 1981 festgesetzt, auf welchen Termin auch die Verteidigerin des Angeklagten ordnungsgemäss vorgeladen wurde. Eine Woche vor der Verhandlung setzte sich Frau Rechtsanwältin X. _____ telefonisch mit dem Korreferenten des Berufungsverfahrens in Verbindung und teilte ihm mit, sie beabsichtige, an der Verhandlung drei oder vier Kunstexperten einvernehmen und allenfalls Lichtbilder vorführen zu lassen, weshalb sie sich erkundige, wie sie dabei am zweckmässigsten vorzugehen habe. Vom Vorsitzenden, an den der Korreferent sie für diese Frage verwiesen hatte, erhielt sie wenige Tage vor der Sitzung telefonisch die Auskunft, es sei ihr unbenommen, zu Beginn der Verhandlung einen Antrag auf Einvernahme von Experten und, sofern sie trotz den ihr bekanntgegebenen Zweifeln an der Zweckmässigkeit daran festhalte, auf Vorführung von Lichtbildern zu stellen. Falls sie von diesem Recht Gebrauch mache, werde das Gericht vorab über einen solchen Antrag entscheiden. Anlässlich ihrer Telefongespräche verlangte sie ausserdem beim Vorsitzenden und beim Gerichtsweibel unter Hinweis auf die zu erwartende aussergewöhnlich hohe Besucherzahl - sie sprach von 200 Presseleuten und 100 weiteren Interessenten, die der Verhandlung beiwohnen wür-

den - für die Berufungsverhandlung vom 19. Juni 1981 mehrmals und mit Nachdruck die Zuweisung des eine grössere Zuhörerzahl fassenden Geschworenengerichtssaales, was aber, wie ihr mitgeteilt wurde, nicht möglich war.

Obwohl die Verteidigerin also vor der Verhandlung mehrmals mit dem Gericht telefonischen Kontakt gesucht hatte, die Sitzung um Monate später als es der ordentliche Geschäftshergang erfordert hätte, hatte ansetzen lassen und noch kurz vor der mit ihrem Einverständnis festgelegten Tagfahrt auf die Zuweisung eines grösseren Gerichtssaales und das Bereitstellen einer Lichtbildvorführungseinrichtung gedrängt hatte, sind am 19. Juni 1981 weder der Angeklagte noch seine Verteidigerin zur Berufungsverhandlung erschienen. Gericht und Publikum, das zwar in grosser Zahl, aber bei weitem nicht so zahlreich, wie die Verteidigerin es angekündigt hatte, erschienen war, hatten die gesetzlich vorgesehene Respektstunde abzuwarten. Bis zu deren Ablauf (und übrigens auch bis einen Monat nach dem 19. Juni 1981) ist dem Gericht eine Erklärung oder Entschuldigung der Verteidigerin für ihr Nichterscheinen zur Berufungsverhandlung nicht zugegangen. Rechtsanwältin X. _____

hat damit die ihr obliegende Pflicht zu korrektem und loyalen Verhalten gegenüber Rechtspflegeorganen krass verletzt. Ihr Vorgehen stellt eine grobe Missachtung des durch die gute Sitte für amtliche Verhandlungen gebotenen Anstandes im Sinne von § 2 Ziff. 3 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafe vom 30. Oktober 1866 (OStG) dar, wobei offen gelassen werden kann, ob ihr auch eine Störung des gerichtlichen Geschäftsganges (§ 2 Ziff. 2 OStG) zur Last gelegt werden müsste. Für dieses Verhalten ist sie deshalb gestützt auf § 4 Ziff. 2 OStG in Verbindung mit § 328 Abs. 1 StPO mit einer Ordnungsbusse im zulässigen Höchstbetrag von Fr. 500.-- zu bestrafen.

Dass X. _____ sich noch nachträglich hinlänglich für ihr Verhalten zu rechtfertigen vermöchte, ist kaum denkbar. Es erübrigt sich deshalb, sie noch vor Aus-

fällung der Ordnungsbusse anzuhören.

II.

1. Mit der Vorinstanz und unter Hinweis auf ihre zutreffenden Ausführungen (Urk. 32 S. 31, 32) ist davon auszugehen, dass die Täterschaft des Angeklagten in den Fällen ND 8, 14, 24, 25, 31, 71, 96, 107, 150, 169, 176, 190 und 192 nicht nachgewiesen ist. Dieser nicht angefochtene Teilfreispruch ist ohne weiteres zu bestätigen.

2. Im übrigen steht der Angeklagte dazu, dass er es gewesen ist, der in der Zeit von September 1977 bis November 1979 in insgesamt 181 untersuchungsmässig erfassten Fällen meist in Zürich, vereinzelt auch in Wil/SG und in Mendrisio/TI, an Hauswänden, Gartenmauern, Säulen und dergleichen mit Sprayfarbe Figuren grösseren und kleineren Formates gezeichnet hat, wie sich dies aus den bei den Akten liegenden Photographien ergibt. Die Behauptung des Angeklagten, Texte und Schriftzüge habe er nie gesprayed, lässt sich nicht widerlegen. Verantwortlich ist er deshalb lediglich für die figürlichen Darstellungen.

Den Einwand des Angeklagten, er habe mit seinem Tun fremde Sachen weder beschädigt noch zerstört oder sie unbrauchbar gemacht, durch seine künstlerische Aktivität seien die von ihm gewählten Objekte im Gegenteil "bereichert" worden (Urk. HD 12 S. 4), hat bereits die Vorinstanz mit zutreffender Begründung zurückgewiesen (Urk. 32 S. 32 - 34).

Nach Art. 145 Abs. 1 StGB ist strafbar, wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Nicht zweifelhaft ist, dass der Angeklagte durch das Besprayen von Hauswänden, Gartenmauern etc. das Aussehen und damit die Gestalt der fraglichen Objekte nachhaltig verändert hat. Die meist grossformatigen figürlichen Darstellungen lassen sich nur mit Mühe und, was allgemein

bekannt ist, öfters nur mit Hilfe eines Eingriffes in die Substanz der für die Zeichnungen benützten Wände entfernen. Da Art. 145 StGB das Recht des Eigentümers schützen will, ausschliesslich über die Gestalt der ihm gehörenden Sache zu bestimmen, stellt das eigenmächtige Verändern des Aussehens von Fassaden eine Beschädigung im Sinne dieser Vorschrift dar, und zwar selbst dann, wenn die bedachten Objekte durch die Strichfiguren des Angeklagten allfellenfalls sogar an Wert gewonnen hätten. Der Eigentümer, dem die umfassende Herrschaft über die Sache zusteht, muss sich eine Veränderung seines Gegenstandes nicht gefallen lassen. Strafrechtlich geschützt ist allein schon sein Interesse auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes seiner Sache. Es würde dem Schutzgedanken von Art. 145 StGB widersprechen, wenn gegen den Willen des Eigentümers vollzogene Veränderungen an seinem Eigentum nur deshalb straflos bleiben würden, weil sie dem Eigentümer eventuell einen, von ihm jedoch nicht gewünschten Mehrwert brächten. Daher liegt in der eigenmächtigen Beeinträchtigung der Unversehrtheit der Sache eine Beschädigung nach Art. 145 StGB, selbst wenn dadurch eine Wertsteigerung eingetreten wäre. Art. 145 StGB setzt keinen Schaden in vermögensrechtlichem Sinne voraus. In den vorliegenden Fällen ist ein solcher freilich schon insofern entstanden, als die Beseitigung der unerwünschten Strichfiguren nicht unerhebliche Kosten verursacht. Aus diesen Gründen hat der Angeklagte den objektiven Tatbestand von Art. 145 Abs. 1 StGB erfüllt, selbst wenn die bedachten Objekte - wie er sinngemäss behauptet - durch seine Tätigkeit eine Wertsteigerung erfahren hätten. Der Angeklagte selber hat übrigens anfänglich mindestens grundsätzlich nicht bestritten, mit seinem Tun Schaden verursacht zu haben (Urk. 8 S. 4). Die Frage nach dem künstlerischen Wert seiner Darstellungen kann deshalb offen bleiben, wenn auch festzustellen ist, dass die weitaus meisten dieser Sprayerfiguren nach der Meinung der erkennenden Richter wohl kaum als Kunstwerke

bezeichnet werden können. Es erübrigt sich deshalb auch der Beizug von Gutachten über den künstlerischen Wert der "Werke" des Angeklagten.

3. Die Vorinstanz hat die Frage, ob der Angeklagte mit direktem Vorsatz gehandelt habe, nicht entschieden und auf "zumindest eventualvorsätzliche" Tatbegehung erkannt. Diesen Erwägungen kann nicht gefolgt werden. Auch wenn der Angeklagte vorbringt, Ziel seines Handelns sei es gewesen, gegen die fortschreitende Vertechnisierung und Verbetonierung der Stadt zu protestieren, so ist doch nicht zweifelhaft, dass er um die Schädigung fremden Eigentums wusste. Anders ist nicht zu erklären, dass er stets darauf bedacht war, bei seinem Tun nicht ertappt zu werden. Nach seinen eigenen Aussagen handelte er regelmässig in der Nacht, wobei der gelegentlich mitgeführte Hund allfällige Passanten von seinem Tun hätte ablenken sollen (Urk. 7 S. 2). Bezeichnenderweise unterliess es der Angeklagte auch, seine Zeichnungen zu signieren. Er hat somit mindestens die Sachbeschädigung als notwendiges Mittel zur Erreichung seines Handlungszieles in seinen Willensentschluss einbezogen; wahrscheinlicher aber ist, dass es überhaupt die Sachbeschädigung war, die für ihn willensmässig im Vordergrund stand. So oder so hat er aber die ihm zur Last gelegten Sachbeschädigungen mit Wissen und Willen, also vorsätzlich, begangen.

4. Die Anklage lautet auf wiederholte und fortgesetzte Sachbeschädigung. Die Vorinstanz hat auf wiederholte Sachbeschädigung erkannt und damit der Meinung Ausdruck gegeben, jede einzelne Tat des Angeklagten sei auf einen neuen Willensentschluss zurückzuführen. Im zeitlichen Ablauf der strafbaren Handlungen sind indessen gewisse Pausen festzustellen. Die erste der eingeklagten Taten beging der Angeklagte am 23. September 1977. Eine zweite Phase der Tatbegehungen erstreckte sich dann ohne Unter-

bruch vom 13. Februar bis 28. Juni 1978. In einer dritten phase delinquierte der Angeklagte in der Zeit von Oktober 1978 bis Juni 1979. Schliesslich beging er am 28. November 1979 noch vier Taten in Wil/SG. In Ansehung dieses zeitlichen Ablaufes liegt es nahe, das deliktische Verhalten des Angeklagten innerhalb der einzelnen Phasen als fortgesetzte Tatbegehung zu bezeichnen, die verschiedenen Phasen aber als wiederholte Deliktsverübung zu erfassen. Insbesondere lässt sich die Zäsur vor den letzten Taten nicht übersehen, denn sie wurden begangen, nachdem der Angeklagte bereits in Strafuntersuchung gezogen und schon mehrmals von der Polizei einvernommen worden war.

Der Angeklagte ist daher der wiederholten und fortgesetzten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 145 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

III.

1. Für die Strafzumessung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass gewisse Anhaltspunkte bestehen, die zu Zweifeln an der vollen Schuldfähigkeit des Angeklagten Anlass geben könnten.

Ist daran zu erinnern, dass der Angeklagte, der sich als Psychologe und Künstler bezeichnet, heute bald 42 Jahre alt ist, bis anhin aber seinen Lebensunterhalt kaum je selber verdient hat; er zieht es abgesehen von der Erstellung einiger Collage-Bilder vor, in der Villa und auch sonst auf Kosten seines Vaters zu leben (Urk. 7 S. 4). Bemerkenswert ist auch, dass sich der Angeklagte offensichtlich mit etwelchem Stolz als "der ... sprayer"

bezeichnet (Urk. 22). Dies sowie die Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit, mit der er während langer Zeit zahllose fremde Bauten besprayt hat, sind Umstände, die auch ohne entsprechendes psychiatrisches Gutachten die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit rechtfertigen.

Andererseits kann nicht übersehen werden, dass der Angeklagte, der eine überdurchschnittliche Ausbildung genossen hat (Urk. 18/5 S. 2), bis anhin ein unauffälliges und klagloses Leben geführt hat. Auch ist bekannt, dass Künstler oft lange Zeit darauf angewiesen sind, für ihren Lebensunterhalt fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Vor allem aber verdient Beachtung, dass der Angeklagte das Motiv für das Gegenstand der Anklage bildende Tun in durchaus einfühlbarer Weise umschreibt. Seine gesprayten Darstellungen sollen eine Alarmbotschaft an die Gesellschaft sein, ein Signal für die fortschreitende Selbstzerstörung (Urk. 12 S. 4), ein Protest gegen die zerstörerische Urbanisierung und Vertechnisierung (Urk. 12 S. 4), ein Ausdruck seines inneren Widerstandes gegen die fortschreitende Verbetonierung der Stadt (Urk. 12 S. 5). Angesichts dieser einleuchtenden, klar politisch gefärbten Motivierung wirkt es gesucht und nicht überzeugend, wenn der Angeklagte anfänglich darzutun versuchte, sein Vorgehen stelle eine grundsätzliche, künstlerische und moralische Mitteilung an die gesamte Gesellschaft dar (Urk. 7 S. 1, Urk. 8 S. 4); seine Zeichnungen seien kunstgeschichtlich erstmalige Werke (Urk. 8 S. 4), hervorgegangen aus einem starken, oft bis zum Ausdruckszwang gehenden Bedürfnis (Urk. 12 S. 4). Auf jeden Fall kann in seiner Schuldfähigkeit nicht schwer beeinträchtigt sein, wer, wie der Angeklagte, in der Lage ist, die inneren Ursachen seines Tuns so klar zu erkennen und auch zu umschreiben. Mehr als eine leichte bis mittlere Verminderung der Zurechnungsfähigkeit kann deshalb beim Angeklagten nicht in Betracht gezogen werden.

2. Das Tatverschulden des Angeklagten hat die Vorinstanz als "recht schwer" eingestuft (Urk. 32 S. 34); richtigerweise muss es aber als sehr schwer bezeichnet werden. A. _____ hat es verstanden, über Jahre hinweg mit beispielloser Härte, Konsequenz und Rücksichtslosigkeit die Einwohner von Zürich zu verunsichern und ihren auf unserer Rechtsordnung beruhenden Glauben an die Unverletzlichkeit des Eigentums zu erschüttern. Er ist auch nicht davor zurückgeschreckt, seine zeichnerische "Botschaft" an Kirchen anzubringen. Die für die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufzuwendenden Kosten übersteigen Fr. 100'000 bei weitem. Sein Verhalten nähert sich damit dem Straftatbestand von Art. 145 Abs. 2 StGB, welche Bestimmung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht, wer aus gemeiner Gesinnung einen grossen Schaden verursacht; die Mindeststrafe wäre alsdann ein Jahr Zuchthaus. Schon vom Tatverschulden her besteht deshalb kein Zweifel, dass im Rahmen von Art. 145 Abs. 1 StGB eine Strafe in Betracht zu ziehen ist, die nicht an der unteren Grenze des dort vorgesehenen Strafrahmens (Gefängnis oder Busse) liegen kann.

Hinzu kommt, dass strafschärfend die wiederholte Tatbegehung zu berücksichtigen ist. Straferhöhend ist zu beachten, dass der Angeklagte im Rahmen der wiederholten Deliktsbegehung fortgesetzt delinquent hat. Besonders bedenklich mutet an, dass er sein Tun trotz der Verhaftung vom tt.mm.jjjj, trotz der damals gegen ihn angehobenen Strafuntersuchung und trotz alsdann erfolgter wiederholter polizeilicher Befragung fortsetzte, indem er schon im November 1979 wieder mehrmals Fassaden besprayte. Wesentlich strafferhöhend wirkt sich aber auch aus, dass der Angeklagte schon wenige Tage nach dem erstinstanzlichen Urteil erneut in gleicher Weise in Stuttgart/BRD tätig geworden ist (Urk. 41). Er hat damit deutlich gezeigt, dass ihn ein umfangreiches Strafverfahren und eine erstinstanzliche Verurteilung zu immerhin sechs Monaten Freiheits-

entzug nicht zu beeindrucken vermögen.

Der rechte Leumund, das in tatsächlicher Hinsicht abgelegte Geständnis und die im Rahmen der Untersuchung bekundete kooperative Haltung des Angeklagten sind andererseits zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

In Würdigung all dieser Umstände muss dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erhöhung der von der Vorinstanz ausgesprochenen Strafe stattgegeben werden. Müsste von einer ungeschmälernten Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausgegangen werden, liesse sich angesichts des sehr schweren Tatverschuldens des Täters eine Strafe von weniger als 18 Monaten Gefängnis kaum vermeiden. Wird dem Angeklagten aber eine leichte bis mittlere Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zugebilligt, so erscheint eine Strafe von neun Monaten Gefängnis als angemessen. An die Strafe ist dem Angeklagten ein Tag Untersuchungshaft anzurechnen.

IV.

Der Angeklagte, der noch nie eine Freiheitsstrafe verbüßen musste, erfüllt die objektiven Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges. Dagegen kann ihm die in subjektiver Hinsicht erforderliche günstige Prognose für künftiges Wohlverhalten nicht gestellt werden. Wie erwähnt hat er schon wenige Monate nach Beginn der Strafuntersuchung wieder in gleicher Weise delinquent. Zudem wurde er nur kurze Zeit, nachdem der Schuldspruch des erstinstanzlichen Urteils seiner Verteidigerin mitgeteilt worden war (Urk. 29), in Stuttgart/BRD auf frischer Tat beim Besprayen einer fremden Fassade ertappt (Urk. 41). Auch wenn der Angeklagte die ihm von den deutschen Behörden zur Last gelegten weiteren über dreissig Sachbeschädigungen mit einem Deliktsbetrag von ca. DM 50'000 bestreitet, ist er doch in diesem einen Fall, in dem er in flagrante erwischt wurde, geständig (Urk. 41). Die im April 1981

in Zürich neu gegen ihn angehobene Strafuntersuchung wegen Sachbeschädigung ist in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen, auch wenn A. _____ hier erneut als schwer belastet erscheint (HD 46/1-11).

Es ist daher nicht zweifelhaft, dass sich der Angeklagte weder die umfangreiche Strafuntersuchung noch das erstinstanzliche Urteil, von dem er ausser durch seine Verteidigerin auch durch Pressemitteilungen Kenntnis erhalten konnte, zur Warnung dienen lassen. Damit steht fest, dass er sich durch den bloss drohenden Vollzug der Freiheitsstrafe von der Begehung weiterer Delikte nicht abhalten lässt, weshalb der bedingte Strafvollzug dem Antrag des Staatsanwaltes entsprechend zu verweigern ist.

V.

Die Vorinstanz hat die Schadenersatzforderungen zutreffend geregelt, weshalb ihr Entscheid unter Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil (S. 35-39) zu bestätigen ist.

VI.

Ausgangsgemäss sind dem Angeklagten die Kosten der Untersuchung und des Prozesses vor Bezirksgericht aufzuerlegen. Ungeachtet seines Berufungsrückzuges wird er aber auch für die Kosten der zweiten Instanz pflichtig, da er das Strafverfahren durch seine Taten verschuldet und die Vorinstanz den Weiterzug nicht durch einen klaren materiell- oder formellrechtlichen Verstoss verursacht hat.

Demnach beschliesst das Gericht:

- in unentschuldigter Abwesenheit des Angeklagten -

1. Vom Rückzug der Berufung des Angeklagten wird Vormerk genommen.

2. Die Verteidigerin Rechtsanwältin X. _____ wird für ihr unentschuldigtes Ausbleiben an der heutigen Berufungsverhandlung mit einer Ordnungsbusse von Fr. 500.-- bestraft.

3. Die Kosten des Ordnungsbussenbeschlusses werden der Gebüssten auferlegt.

4. Schriftliche Mitteilung an die 3. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich, an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, an den Angeklagten und an die Verteidigerin persönlich sowie an die Obergerichtskasse Zürich.

Sodann erkennt das Gericht:

- in unentschuldigter Abwesenheit des Angeklagten -

1. Der Angeklagte ist schuldig der wiederholten und fortgesetzten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 145 Abs. 1 StGB.

In den Anklagepunkten betreffend die Nebendossiers 8, 14, 24, 25, 31, 71, 96, 107, 150, 169, 176, 190 und 192 ist er nicht schuldig und wird freigesprochen.

2. Er wird mit neun Monaten Gefängnis bestraft, wovon ein Tag durch Untersuchungshaft erstanden ist.

3. Der Vollzug der Strafe wird nicht aufgeschoben.

4. Das Kostendispositiv der Vorinstanz wird bestätigt.

5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf

Fr.	1'000.--	; die übrigen Kosten betragen:	
"	30.--	Vorladungen	
"	509.50	Schreibgebühren	
"	30.--	Zustellungen	D 4209
"	-.--	Telefon	2.9.81

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

7.a) Auf folgende Schadenersatzbegehren wird nicht eingetreten:

Geschädigte:

Dossier:

b) Der Angeklagte wird verpflichtet, den nachgenannten Geschädigten zu bezahlen:

Geschädigte:

Dossier:

Betrag:

Fr. 11'641.25

Fr. 7'691.35

Fr. 47'545.--

Fr. 1.--

Geschädigte:

Dossier:

Betrag:

Fr. 1'233.--

Fr. 2'535.--

Fr. 900.--

Fr. 767.20

Fr. 90.--

Fr. 470.--

Fr. 160.--

Fr. 535.--

Fr. 1'684.60

Fr. 300.--

Fr. 850.--

Fr. 30.--

Fr. 686.--

Fr. 595.--

Fr. 255.--

Fr. 78.--

Fr. 1'000.--

Fr. 1'200.--

Fr. 200.--

Fr. 800.--

Fr. 1'280.25

Fr. 1'000.--

Fr. 219.--

Fr. 200.--

Fr. 270.40

Geschädigte:

Dossier:

Betrag:

Fr. 1'000.--
Fr. 1'250.--

Fr. 1'840.--
Fr. 200.--
Fr. 303.80
Fr. 500.--
Fr. 300.--
Fr. 10'380.--
Fr. 550.--

Fr. 265.70
Fr. 239.75

Fr. 143.15
Fr. 345.15.

Im allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

c) Die folgenden Schadenersatzforderungen werden vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen:

Geschädigte:

Dossier:

Geschädigte:

Dossier:

- Geschädigte.

Dossier:

8. Schriftliche Mitteilung an die 3. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich sowie im Dispositiv und in vollständiger Ausfertigung an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und an den Angeklagten, ferner im Dispositiv an die Geschädigten.

9. Rechtsmittel:

- a) Nichtigkeitsbeschwerde gemäss §§ 428 ff. StPO an das Kassationsgericht des Kantons Zürich. Sie ist innert 10 Tagen nach Eröffnung des Urteils oder nach Entdeckung des Mangels beim Vorsitzenden der urteilenden Strafkammer anzumelden;
- b) Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 268 ff. BStP an den Kassationshof des Bundesgerichtes. Sie ist innert 10 Tagen nach Eröffnung des Urteils beim Vorsitzenden der urteilenden Strafkammer schriftlich zu erklären. Die Anmeldung ist nicht zu begründen. Für die Beschwerdebegründung wird gesondert Frist angesetzt werden.

Der Angeklagte wird darauf hingewiesen, dass er innert 5 Tagen nach Uebergabe des Urteilsdispositivs die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangen kann.

Im Namen der II. Strafkammer
des Obergerichtes
Der Vorsitzende:



Die ao. Sekretärin:

